



**Lebenshilfe**

Singen-Hegau  
für Menschen mit Behinderung e.V.

# GEWALTSCHUTZKONZEPT

## Inhalt

Präambel.....	1
Was bedeutet Gewalt? .....	1
Verhaltenskodex.....	1
Gewaltprävention und Umgang in Gewaltsituationen .....	3
Klärung bei Gewaltvorfällen – Handlungsempfehlung .....	4

## 1 Präambel

In der Lebenshilfe Singen-Hegau e.V. soll es keine Gewalt geben. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Betreuenden verpflichten sich, Verantwortung für die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu übernehmen und sie vor körperlichen, psychischen und sexuellen Übergriffen und Diskriminierung zu schützen.

Wir treten für eine offene Auseinandersetzung mit diesen Themen ein und handeln bei Verdachtsfällen achtsam, transparent und konsequent. In diesem Zuge wurde ein Gewaltschutzkonzept erstellt. Darin wird definiert, was getan werden muss, um keine Gewalt entstehen zu lassen oder wie mit Gewalt umgegangen werden muss.

Das Gewaltschutzkonzept soll Mitarbeitende und ehrenamtliche Betreuende in der eigenen Wahrnehmung zur Gewalt unterstützen und Informationen zur Prävention, Intervention als auch Nacharbeitung von Gewaltvorfällen und Situationen im täglichen Miteinander liefern.

## 2 Was bedeutet Gewalt?

Eine Unterscheidung wird anhand der Form von Gewalt getroffen. Es wird zwischen körperlicher, psychischer, verbaler oder materieller Gewalt unterschieden.

Eingriffe körperlicher, seelischer und geistiger Art, verursacht durch andere Menschen, werden als Gewalt verstanden. Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden.

Gewalt ist alles, wodurch sich jemand verletzt fühlt.

Berichte über erfahrende Gewalt oder auffälliges Verhalten, müssen ernst genommen werden.

## 3 Verhaltenskodex

Eine Selbstverpflichtungserklärung muss von jedem Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Betreuenden zu Beginn seines Arbeits- oder Ehrenamtsverhältnisses unterzeichnet werden.

Eine wertschätzende und respektvolle Haltung gegenüber Teilnehmenden, Mitarbeitenden oder ehrenamtlichen Betreuenden ist Grundlage jeden Handelns in der Lebenshilfe Singen-Hegau e.V..

Empathie und Achtsamkeit sind die Basis für das Miteinander.

Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Betreuenden tragen die Verantwortung, den Schutz und die Sicherheit der Teilnehmenden zu gewähren, da sie besonders gefährdet für körperliche oder psychische Gewalt sind.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung verpflichten sich alle Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Betreuenden zur Einhaltung des Verhaltenskodex der Lebenshilfe Singen-Hegau e.V..

- Berufliches und ehrenamtliches Handeln orientiert sich am Recht der Menschen mit Beeinträchtigung auf Selbstbestimmung. Die Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen, Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmenden werden berücksichtigt und unterstützt.
- Die Einzigartigkeit eines jeden Teilnehmenden wird respektiert.
- Die Privatsphäre und Individualität eines jeden einzelnen wird akzeptiert.
- Der Umgangston allen Menschen gegenüber ist angemessen und respektvoll.
- Die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit werden geachtet und es wird keine Form von jeglicher Gewalt ausgeübt. Bei Selbst- oder Fremdgefährdung wird schützend eingegriffen.
- Persönliche Grenzen werden geachtet und das Verhalten von Nähe und Distanz findet in einem angemessenen Ausmaß statt. Persönliche und private Interessen werden abgegrenzt.
- Das berufliche und ehrenamtliche Verhalten ist transparent, einschätzbar und verbindlich.
- Das Arbeitsklima soll von Offenheit, Reflexion und Aufmerksamkeit für Anzeichen von Missbrauch oder Gewalt geprägt sein.
- Unterstützung und die gemeinsame Verantwortung prägen die Organisationskultur der Lebenshilfe Singen-Hegau e.V.. Eine ehrliche Rückmeldung als auch die Einholung von Unterstützung in schwierigen Situationen sind unerlässlich.
- Das Verhalten eines jeden soll vorbildlich und tadellos sein.
- Begrenzende Handlungen im Sinne körperlicher Interventionen gegenüber Teilnehmenden dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn sie in einem pädagogischen Zusammenhang stehen und mit der jeweiligen Führungskraft und den Eltern oder gesetzlichen Vertretenden abgestimmt sind und innerhalb der gesetzlichen Bestimmung erfolgen.
- Zur Abwehr von Angriffen und Beseitigung von Gefahrenlagen ist Notwehr bzw. Nothilfe gem. § 32 des Strafgesetzbuchs erlaubt. Eine schriftliche Dokumentation ist im Anschluss erforderlich. Die körperliche Intervention ist nur in dieser Form zulässig.
- Die jeweilige Führungskraft wird unverzüglich informiert, sollte Kenntnis einer Form unangemessener Interventionen und Gewalt vorliegen.

## 4 Gewaltprävention und Umgang in Gewaltsituationen

Für die Präventionsarbeit soll keine zeitliche Begrenzung gelten. Sie soll kontinuierlich evaluiert und angepasst werden. Der Aufbau einer Kultur der Offenheit und des Vertrauens ist das Ziel der Präventionsarbeit.

### **Kompetenzen**

Die Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Betreuenden der Lebenshilfe Singen-Hegau e.V. wissen um ihre Vorbildfunktion in der Haltung gegenüber Menschen mit Beeinträchtigung in unserer Gesellschaft. Akzeptanz und Wertschätzung prägen das Miteinander in der Lebenshilfe Singen-Hegau e.V..

Die Bereitschaft zur Reflexion gegenüber der eigenen Haltung und des eigenen Handelns als auch eine persönliche Kritikfähigkeit sind eine Voraussetzung, die die Lebenshilfe von jedem Mitarbeitenden oder ehrenamtlichen Betreuenden erwartet.

### **Persönlichkeitsrechte**

Alle Menschen werden unabhängig ihrer Diversität gleich behandelt. Allen Menschen sollen die gleichen Rechte zustehen. Die Individualität und Würde eines jeden Einzelnen werden geachtet und respektiert.

Individuelle Grenzen, Privatsphäre als auch die Intimsphäre bei pflegerischen Tätigkeiten werden bei allen geachtet.

Menschen mit Beeinträchtigung sollen motiviert werden, ihre Bedürfnisse auszudrücken.

### **Information**

Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuende werden über die Gewaltschutzprävention informiert und in die Umsetzung einbezogen. Sie werden ermutigt, Auffälligkeiten zu melden.

### **Kommunikation**

Eine wohlwollende Kommunikation soll Grundlage der verbalen und nonverbalen Kommunikation in der Lebenshilfe sein. Menschen mit Beeinträchtigung erhalten Unterstützung in Form des Einsatzes von Leichter Sprache oder Methoden der Unterstützten Kommunikation.

### **Strukturen**

Machtstrukturen innerhalb des Vereins sollen verhindert werden. Die Bereitschaft zur Reflexion aller Beteiligten kann in Form von Teambesprechungen, Fortbildungen oder einem direktem Austausch mit den jeweiligen Vorgesetzten erfolgen. Transparenz und die Förderung der Durchlässigkeit sind wichtige Elemente der Entfaltungsmöglichkeit von Menschen mit Beeinträchtigung und allen Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Beschäftigten der Lebenshilfe Singen-Hegau e.V..

Gewaltfördernde Bedingungen gilt es zu erkennen, zu verändern und auszuschalten. Ein einheitlicher und transparenter Umgang mit herausfordernden Situationen soll regelmäßig evaluiert und angepasst werden.

## **Fürsorge**

Die Fürsorge im Bereich der Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Betreuenden besitzt einen hohen Stellenwert in der Lebenshilfe Singen-Hegau e.V.. Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden sollen hierzu beitragen.

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen werden vom Verein eingehalten. Die Mitarbeitenden werden motiviert und gefördert. Ziele sollen transparent und umsetzbar sein. Ein respektvoller Umgang und eine Rückmeldekultur gilt es zu wahren und zu etablieren. Mitarbeitende sollen aufgefordert werden, Überförderung, Unterförderung oder Überbelastung bei den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

Ein Gewaltvorfall gilt als Arbeitsunfall mit Meldepflicht.

Bei Gewalt oder anderen extremen Ereignissen können psychische Folgen zeitverzögert auftreten. Eine Meldung – auch im Nachgang – wird von der BGW empfohlen, auch wenn keine unmittelbare Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

Jeder Übergriff mit Verletzungsfolgen muss dokumentiert werden. Zum Thema Selbstsorge und Förderung des physischen und psychischen Ausgleichs haben Mitarbeitende die Möglichkeit, den Betriebsarzt zu konsultieren.

Eine Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich trägt auf allen Ebenen maßgeblich zur Vermeidung und Bewältigung von Gewaltsituationen oder aggressivem Verhalten bei.

## **5 Klärung bei Gewaltvorfällen – Handlungsempfehlung**

### **Zuständigkeiten**

Bei allen Vorfällen von vermuteter oder beobachteter Gewalt sind die jeweiligen Führungskräfte zu informieren.

Dies gilt unabhängig davon, von wem die Gewalt ausgeübt wurde oder wer davon betroffen ist.

### **Ablauf:**

1. Vermutete oder beobachtete Gewalt wird an die direkte Führungskraft gemeldet.
2. Die direkte Führungskraft informiert die Leitung der Offenen Hilfen.
3. Die Leitung der Offenen Hilfen entscheidet über das weitere Vorgehen.
4. Ist die Leitung der Offenen Hilfe nicht erreichbar, wird die Geschäftsführung informiert.

## **Vorgehen**

Wird eine akute Gewaltsituation beobachtet, ist ein angemessenes Eingreifen erforderlich. Das Eingreifen hängt von der Art der Gewalt und den beteiligten Personen ab. Die Person, die bedroht wird, soll durch das Eingreifen geschützt werden. Der Schutz der eigenen Person bedarf ebenfalls eines Eingreifens.

## **Bearbeitung**

Nach dem Auftreten von Gewalt ist eine Nachbearbeitung notwendig. Eine Wiederholung der Gewalt soll dadurch reduziert werden. Eine Nacharbeit der Gewalt dient der Reflexion und soll mittels Personal- oder Teamgesprächen zu Lösungsansätzen führen.

Wird eine Straftat vermutet, wird Kontakt zu einem Fachdienst oder übergreifenden Sozialdienst aufgenommen, der in die Nachbearbeitung und zur Prävention eingebunden werden soll.

## **Meldepflicht**

Die Führungskraft und die Geschäftsführung entscheiden, ob die Polizei mit einbezogen bzw. eine Strafanzeige gestellt werden muss. Zur Klärung, ob ein Gewaltvorfall strafrechtliche Relevanz hat, wird Kontakt zu einer Rechtsberatung aufgenommen.

Leitung Offene Hilfen

Tel: 07731-822809-11

Geschäftsführung

Tel: 07731-822809-0